

# 9. Deutscher Baugerichtstag

12./13.05.2023 in Hamm(Westf.)





#### Leitende Arbeitskreisgruppe AK I/X:

RiOLG Dr. Tobias Rodemann, Düsseldorf

RAin Dr. Birgit Franz, Köln

Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch, Essen

Univ.-Prof. Dr. Mike Gralla, Dortmund

RA Prof. Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach

Prof. Stefan Leupertz, Köln

Prof. Dr. Wolfgang Voit, Marburg

RAin Prof. Dr. Iris Oberhauser, München

RA Dr. Stefan Althaus, München

RA Dr. Claus Schmitz, München

RA Prof Dr. Oliver Moufang, Frankfurt

#### Referenten:

RA Dr. Claus Schmitz, München

RAin Prof. Dr. Iris Oberhauser, München

Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch, Essen

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Mike Gralla, Dortmund

RA Dr. Stefan Althaus, München

#### Thema des Arbeitskreises:

5 Jahre Bauvertragsnovelle - Evaluation und Regelungsbedarf für Anordnungen, Mehrvergütung und Gefahrtragung



Das in § 650b Abs. 1 BGB verankerte "Einigungsmodell", wonach die Vertragsparteien innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen den Versuch unternehmen müssen, sich über die Ausführung einer vertragsändernden Anordnung des Bestellers und eine hierauf bezogene Mehr- oder Mindervergütung zu einigen, bevor der Besteller berechtigt ist, eine Vertragsänderung anzuordnen, soll in dieser Form aus dem Gesetz gestrichen werden. Der Besteller soll dazu berechtigt sein, Vertragsänderungen im Sinne des heutigen § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Änderung des Werkerfolgs) und Nr. 2 (notwendige Änderungen) auch ohne einen vorherigen Einigungsversuch anzuordnen. Die weitere Anforderung an die Wirksamkeit solcher Anordnungen (Zumutbarkeit, falls es um einer Änderung des Werkerfolgs geht) bleibt unberührt.





In § 650b BGB soll eine den Unternehmer treffende Obliegenheit aufgenommen werden, nach einer Anordnung des Bestellers ein Angebot über die anordnungsbedingte Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen. Ergänzend soll in § 650b BGB geregelt werden, dass das Angebot auf der Grundlage der voraussichtlichen tatsächlich erforderlichen Kosten oder der Urkalkulation erstellt wird.





In § 650b BGB soll gesetzlich geregelt werden, dass die Parteien nach Vorlage eines Angebots, das inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entspricht, verpflichtet sind, über die Mehr- oder Mindervergütung infolge der angeordneten Vertragsänderung zu verhandeln. Weist der Besteller ein nach den obigen Anforderungen aufgestelltes Angebot des Unternehmers im Falle einer Anordnung nach § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB ohne berechtigten Grund insgesamt oder in Teilen zurück, befasst er sich nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit dem Angebot oder verstößt er in sonstiger Weise gegen das Verhandlungsgebot, darf der Unternehmer die Ausführung der von der angeordneten Vertragsänderung betroffenen Arbeiten verweigern. Unberührt bleiben im Hinblick auf alle Änderungsanordnungen nach Nr. 1 und Nr. 2 die nach allgemeinen Grundsätzen bestehenden Leistungsverweigerungsrechte des Unternehmers.





Die Regelung in § 650c Abs. 3 BGB, wonach der Unternehmer in der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen 80 % der in seinem Angebot genannten Mehrvergütung ansetzen darf, gilt mit der Maßgabe fort, dass der Unternehmer zu einer derartigen pauschalierten Abrechnung der anordnungsbedingten Mehrvergütung nur berechtigt ist, wenn er ein Angebot vorgelegt hat, das inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entspricht.





§ 650d BGB gilt für alle Streitigkeiten über die Erfüllung der wechselseitigen Pflichten und Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem Anordnungsrecht des Bestellers und dem sich hieraus ergebenden Vergütungsanspruch des Unternehmers.





In § 650c Abs. 2 Satz1 BGB soll eine Regelung aufgenommen werden, dass die Hinterlegung der Urkalkulation unabhängig von einer Vereinbarung mit dem Besteller ist und dass die Hinterlegung mit, jedoch spätestens unverzüglich nach Vertragsschluss zu erfolgen hat.





Es wird vorgeschlagen, die derzeit im Gesetz in § 650c Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Formulierung

(2) .....

Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.

zu streichen und durch die folgende, nach dem ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehene Formulierung

(2) .....

Es wird vermutet, dass diese Ansätze den tatsächlich erforderlichen Kosten entsprechen und hinsichtlich der Zuschläge weiterhin angemessen sind. zu ersetzen.





In § 650c BGB soll eine zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 VOB/B vergleichbare Regelung aufgenommen werden



# Arbeitskreis I / X - Bauvertragsrecht



### **Block IV Empfehlung**

§ 650g Abs. 1 BGB, der die in § 644 Abs. 1 BGB enthaltene Gefahrtragungsregelung zugunsten des Unternehmers abschwächt, ist um eine wesentliche Fallgruppe zu ergänzen. Er soll nicht nur die sprachlich präzisierende Fallgruppe erfassen, dass der Besteller nach Fertigstellung des Werks oder eines Teils davon, dessen Abnahme vereinbart ist, die Abnahme verweigert, sondern auch diejenige, dass der Besteller vor Abnahme des Werks dieses oder einen abgrenzbaren Teil davon nutzen will. In § 650g Abs. 2 S. 1 BGB sollte klargestellt werden, dass der Termin zur Zustandsfeststellung unverzüglich zu bestimmen ist und schnellstmöglich stattfinden muss. § 650g Abs. 3 ist dahin zu korrigieren, dass die Rechtsfolge nicht von einem Verschaffen des Werks, sondern allein von einer gem. § 650g Abs. 1 und 2 BGB durchgeführten Zustandsfeststellung abhängt und dass es seitens des Bestellers nicht um das Vertreten, sondern um die Verursachung offenkundiger Mängel geht.





Der Gesetzgeber soll weiterhin prüfen, ein spezialgesetzliches Bauverfügungsverfahren einzuführen.





#### Arbeitskreisleiter:

RA Dr. Thomas Stickler, Leipzig

#### **Stellvertreter:**

RA Bernhard Stolz, München

#### Referenten:

RA Sascha Häfner, Berlin

RA Dr. Olaf Otting, Hanau

#### Thema des Arbeitskreises:

(Wie) sollen nicht-preisliche Zuschlagskriterien gestärkt werden?



### 1. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt den Gesetzgebern vorzugeben, dass die VOB/A (1. und 2. Abschnitt) mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§ 7c VOB/A) mit der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (§ 7b VOB/A) gleichrangig ist.





### 2. Empfehlung

# Fragestellung:

Empfehlung: Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber klarzustellen, dass das Ziel der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Ausführung der Leistungen einen technischen Grund darstellen kann, der die Zusammenfassung von Losen i.S.d. § 97 Abs. 4 GWB rechtfertigt.





### 3. Empfehlung

# Fragestellung:

Empfehlung: Wertungen mit Beurteilungsspielraum führen zu Unsicherheiten bei der Wertung. Nach der Rechtsprechung ist der Beurteilungsspielraum nur eingeschränkt überprüfbar. Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber dennoch die Nachprüfbarkeit ausdrücklich auf willkürliche oder gar nicht dokumentierte Wertungen zu beschränken.





### **Empfehlung 4a**

# Fragestellung:

Empfehlung: Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber die zwingende Verwendung von Aspekten i.S.d. § 97 Abs. 3 GWB als zusätzliche Zuschlagskriterien vorzugeben. In berechtigten Fällen sollen Ausnahmen vorgesehen werden.





# **Empfehlung 4b**

# Fragestellung:

Empfehlung: Klimaschutz und Nachhaltigkeit sollten von den Auftraggebern in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden. Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber davon abzusehen, die Auftraggeber zusätzlich zur Anwendung solcher nicht preislichen Zuschlagskriterien zu verpflichten. Die Auftraggeber sollen in der Festsetzung solcher Kriterien frei bleiben.





# Fragestellung:

Empfehlung: Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt nicht preisliche Zuschlagskriterien nur dann zu verwenden, wenn deren Einhaltung belohnt / deren Nichteinhaltung sanktioniert wird. Dafür müssen sich die geforderten Angaben der Bieter auf die Vertragsdurchführung beziehen und möglichst klar überprüfbar sein. Nur die Einhaltung der angebotenen Leistung kann nicht zu einem vertraglichen Bonus führen.



# Arbeitskreis III – Bauprozessrecht



#### Arbeitskreisleiterin:

Präsidentin OLG Gudrun Schäpers, Hamm

#### **Stellvertreter/Referent:**

RA Michael Then, München

#### Referenten:

RA Prof Dr. Michael Sattler, Bochum

Prof. Dr. Marie Herberger, LL.M., Bielefeld

RiBGH Dr. Dietmar Malik, Karlsruhe

VRiOLG Dr. Markus Wessel, Celle

#### Thema des Arbeitskreises:

Moderner und digitaler Bauprozess



Der DBGT empfiehlt, geeignete Wege für eine Strukturierung des Prozessstoffs zu erproben. Die anwaltlichen Vortragsmöglichkeiten dürfen inhaltlich dadurch nicht beschränkt werden. Die Darstellung kann in einem geeigneten digitalen Dokument mit vorgegebener Struktur erfolgen, auf das alle Beteiligten zugreifen können. Diese alternative Form des Vortrags findet nur im Einvernehmen der Parteien und des Gerichts statt.





Der DBGT hält es für sinnvoll, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Bauverfahren frühzeitig zu strukturieren und so Verzögerungen zu vermeiden.

Er empfiehlt dem Gesetzgeber, in § 139 ZPO gesetzliche Vorkehrungen dafür zu schaffen, dass im Bauprozess spätestens nach Eingang des vierten Schriftsatzes (Duplik) schriftliche Hinweise erteilt und prozessleitende Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Erlass eines Beweisbeschlusses.

Auf Anregung des Gerichts oder auf Antrag einer Partei kann ergänzend zeitnah ein Strukturierungstermin durchgeführt werden.





Für einen formlosen und schnellen Austausch in Anwaltsprozessen zwischen den Prozessbevollmächtigten und dem Gericht soll ein elektronischer Nachrichtenraum zur Verfügung gestellt werden. Dieser darf kein Chatroom sein und bedarf einer klaren Struktur und ordnender Elemente.

Aktuell erachtet der DBGT ausschließlich Terminabsprachen und die Abstimmung eines Vergleichstextes als geeignete Anwendungsfälle. Die Nutzung des Nachrichtenraums soll auch den gerichtlich beauftragten Sachverständigen offenstehen.





Der DBGT begrüßt den Einsatz von KI unter folgenden Voraussetzungen: Die Entscheidungsfindung muss als Kernbereich rechtsprechender Gewalt Richterinnen und Richtern vorbehalten bleiben. Allein bei der Vorbereitung der Entscheidungsfindung, bspw. durch Strukturierung, Recherche oder Textvergleiche, kann KI unterstützende Beiträge leisten. Dazu bedarf es einer regelmäßigen Sensibilisierung. Richterinnen und Richter müssen die für ihre Entscheidungsfindung und -begründung relevanten Faktoren vollständig und selbstständig nachvollzogen und durchdrungen haben.





# Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

#### Arbeitskreisleiter:

RA Prof. Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach

#### **Stellvertreter:**

Dipl.-Ing. Werner Seifert, Würzburg

#### Referenten:

RinBGH Dagmar Sacher, Karlsruhe

RA Dr. Alexander Zahn, Reutlingen

RA Dr. Andreas Berger, Mönchengladbach

#### Thema des Arbeitskreises:

Welche Änderungen und Ergänzungen empfehlen sich anlässlich der Evaluierung des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts im BGB?





# Fragestellung:

Empfehlung: Die Regelung des § 650p Abs. 2 BGB sollte aus Gründen der Rechtssicherheit klarer gefasst werden. Zu diesem Zweck sollte in Bezug auf die gesetzlichen Leistungspflichten des Architekten und Ingenieurs gemäß § 650p Abs. 2 BGB an eine in der Praxis allgemein bekannte Terminologie angeknüpft werden.







Fragestellung:

Empfehlung: Es wird vorgeschlagen, die gesetzlichen Leistungspflichten des Architekten und Ingenieurs gemäß § 650p Abs. 2 BGB auf die Erarbeitung einer "Vorplanung" und die Erstellung einer "Kostenschätzung" zu erstrecken.





# Fragestellung:

Empfehlung: Die gesetzlichen Leistungspflichten des Architekten oder Ingenieurs in § 650p Abs. 2 BGB sollten dahin konkretisiert werden, dass er die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Wege der Grundlagenermittlung unter Mitwirkung des Bestellers zu klären, abzustimmen und zu dokumentieren sowie einen Kostenrahmen zu erstellen hat.



# Arbeitskreis IV - Architekten- und Ingenieurrecht



# 4. Empfehlung

# Fragestellung:

Empfehlung: Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte im Wege einer gesetzlichen Regelung eine generelle und klar definierte Grenze für das Ende der Zielfindungsphase und die Ausübung des Sonderkündigungsrechts des Bestellers gemäß § 650r Abs. 1 BGB festgelegt werden, unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich alle wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele inzwischen vereinbart wurden.







Fragestellung:

Empfehlung: Insoweit wird - in Anlehnung an These 2 - vorgeschlagen, das Sonderkündigungsrecht des Bestellers gemäß § 650r Abs. 1 BGB an die Vorlage der Vorplanung nebst Kostenschätzung anzuknüpfen.







# Fragestellung:

Empfehlung: Hilfsweise wird - in Anlehnung an These 3 - vorgeschlagen, das Sonderkündigungsrecht des Bestellers gemäß § 650r Abs. 1 BGB an die Vorlage der Ergebnisse der Grundlagenermittlung nebst Kostenrahmen anzuknüpfen.







# Fragestellung:

Empfehlung: Unabhängig vom Umfang und Inhalt der Zielfindungsphase sollte festgelegt werden, dass das Sonderkündigungsrecht gemäß § 650r Abs. 1 BGB spätestens dann erlischt, wenn der Unternehmer im Einvernehmen mit dem Besteller mit der Entwurfsplanung begonnen hat.







# Fragestellung:

Empfehlung: Bei Verträgen mit einem Verbraucher sollte das Sonderkündigungsrecht gemäß § 650r Abs. 1 BGB indes (wie nach der bisherigen Regelung) nur erlöschen, wenn er darüber hinaus über das Sonderkündigungsrecht und die Rechtsfolgen der Kündigung belehrt worden ist.





# Fragestellung:

Empfehlung: Kündigt der Besteller vor Vorlage der Unterlagen gemäß § 650p Abs. 2 BGB, ohne dass die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB vorliegen, kann es sich gegebenenfalls um eine freie Kündigung gemäß § 648 BGB handeln. Für diesen Fall sollte der Vergütungsanspruch des Architekten oder Ingenieurs gemäß § 648 Satz 2 BGB begrenzt werden und sich maximal auf die (erbrachten und nicht erbrachten) Leistungen erstrecken, die bis zur Kündigungsmöglichkeit nach § 650r Abs. 1 BGB geschuldet sind.







# Fragestellung:

Empfehlung: Die an die Vorlage von Unterlagen gemäß § 650p Abs. 2 BGB anknüpfende Frist von zwei Wochen gemäß § 650r Abs. 1 Satz 2 BGB, nach deren Ablauf das Sonderkündigungsrecht des Bestellers erlischt, sollte auf einen Monat verlängert werden.







# Fragestellung:

Empfehlung: In § 650r Abs. 2 Satz 1 BGB sollte im Wortlaut klargestellt werden, dass der Architekt oder Ingenieur dem Besteller erst dann eine angemessene Frist für die Zustimmung setzen kann, wenn innerhalb der Kündigungsfrist nach § 650r Abs. 1 Satz 2 BGB keine Kündigung des Bestellers erfolgt ist.

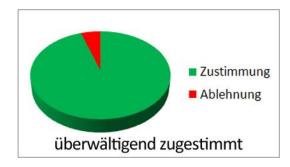






## Fragestellung:

Empfehlung: Es ist eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die das Bestehen und den Umfang des Mitwirkungsanspruchs des Bestellers sowie des Mitwirkungsrechtes des Architekten/Ingenieurs bei Mängeln, die sich im Bauwerk verkörpert haben, konkret also die Planung, Koordination und Überwachung der Mangelbeseitigung, zum Inhalt hat.







## Fragestellung:

Empfehlung: § 650t BGB sollte dahingehend ergänzt und geändert werden, dass das grundsätzliche Bestehen eines Mitwirkungsrechtes/eines Mitwirkungsanspruchs bei Mängeln des Architektenwerkes, die sich im Bauwerk verkörpert haben, vorzusehen ist, der Umfang des Mitwirkungsanspruchs/des Mitwirkungsrechtes dahingehend festgelegt wird, dass alle für die Beseitigung des Bauwerksmangels erforderlichen Architektenleistungen umfasst sind, unabhängig von der Art des Mangels der Architektenleistung (Planungsfehler, Koordinierungsfehler, Überwachungsfehler) und unabhängig vom ursprünglich vertraglich vereinbarten Leistungsumfang (Planung, Überwachung) und das Leistungsverweigerungsrecht in § 650t BGB dem Architekten nicht zusteht, soweit ein Mitwirkungsanspruch/Mitwirkungsrecht, gerichtet auf die Planung der Mangelbeseitigung, besteht.







## Fragestellung:

Empfehlung: Es ist eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die dazu führt, dass der Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB der gesamtschuldnerisch bei Baumängeln Haftenden zu einem späteren Zeitpunkt verjährt als dies nach derzeitiger Rechtslage der Fall ist.







## Fragestellung:

Empfehlung: § 634a BGB sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Verjährungsfrist eines Anspruchs nach § 426 Abs. 1 BGB der nach den Regelungen der Untertitel 1 und 2 tätigen Unternehmer unabhängig von dem Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit mit der Befriedigung des Gläubigers beginnt.







Fragestellung:

Empfehlung: In die "Verweiskette" des § 650q Abs. 1 BGB soll ein Verweis auch auf § 650d BGB (Einstweilige Verfügung) aufgenommen werden.







Fragestellung:

Empfehlung: In die "Verweiskette" des § 650q Abs. 1 BGB soll ein Verweis auch auf § 650c Abs. 3 BGB (Anspruch auf "80 Prozent einer in einem Angebot nach § 650b Absatz 1 Satz 2 genannten Mehrvergütung" bei Abschlagszahlungen) aufgenommen werden.





## Fragestellung:

Empfehlung: § 650q Abs. 2 Satz 1 BGB sollte dahin gehend modifiziert werden, dass – im Falle einer fehlenden anderweitigen Vereinbarung bzw. Einigung der Parteien – die Entgeltberechnungsregeln der HOAI zur Honorarhöhe immer dann, aber nur dann, Anwendung finden, wenn bereits für den Vertrag ein sog. Berechnungshonorar nach der HOAI vereinbart ist (= die Fälle des § 1 Satz 2 HOAI 2021) oder als vereinbart gilt (= die Fälle des § 7 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 HOAI 2021).





## Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht

#### Arbeitskreisleiter AK V:

RA Michael Halstenberg, Düsseldorf

#### **Arbeitskreisleiter AK VI:**

Prof. Matthias Zöller, Neustadt

#### Referenten:

Dipl.-Ing. Helge-Lorenz Ubbelohde, Berlin Prof. Matthias Zöller, Neustadt Christine Buddenbohm, Berlin

#### Thema des Arbeitskreises:

Die rechtliche Verbindlichkeit von Normen für die Vertragspartner eines Bauvorhabens

## Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht

### 1. Empfehlung

Empfehlung: Es wird empfohlen, dass DIN, VDI, VDE/ DKE und andere Herausgeber technischer Empfehlungen künftig gehalten sein sollen, den Erarbeitungsprozess nach einheitlichen Standards zu dokumentieren. Die Dokumentation soll Dritten auf Verlangen zugänglich gemacht werden, damit die Einhaltung der Regelungen für die Ausarbeitung von technischen Regeln, z. B. die DIN 820, auch von Außenstehenden nachvollzogen werden kann.



**DEUTSCHER** 

**BAUGERICHTSTAG e.V** 



## 2. Empfehlung

Sofern technische Regeln sich auf Komfortstandards beziehen, wird empfohlen, dass diese sich auf die Berechnungsgrundlagen beschränken und keine Niveaus beschreiben.





Sachverständige sollen im Streitfall bezogen auf den konkreten Einzelfall darlegen, ob und wie der abstrakt gehaltene Inhalt einer technischen Regel für die vorgegebene Verwendungseignung der Leistung geeignet und erforderlich ist. Sie sollen auch prüfen, ob eine andere oder abweichende technische Lösung einer Vertragspartei die Verwendungseignung ebenfalls sicherstellt.

Sachverständige sollen Sicherheitsbeiwerte in Erfahrung bringen und daraus resultierende zulässige Toleranzen in die Bewertung der Ausführung einbeziehen. Dabei spielen Vermutungsregelungen und Beweislastverteilung für die Sachverständigentätigkeit keine Rolle.

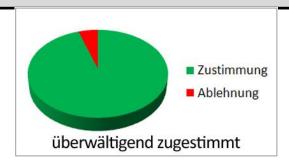




## **Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht**

## 4. Empfehlung

Der Status von technischen Empfehlungen, eine a.R.d.T. oder Stand der Technik i.S. öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu sein, gründet sich u.a. darauf, dass die Herausgeber, insbesondere die Arbeitsausschüsse des DIN, pluralistisch/ ausgewogen zusammengesetzt sind und die Normung nicht nur den Interessen Einzelner dient, so dass die verabschiedeten Regeln nicht nur rein technische Feststellungen, sondern das Ergebnis einer im Konsens verabschiedeten Handlungsempfehlung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können diese technischen Regelungen nicht per se für sich in Anspruch nehmen, anerkannte Regel der Technik i.S. rechtlicher Vorschriften zu sein. Sie sind dann rechtlich nicht verbindlich. Konsens bedeutet, dass begründete Einwände nicht aufrecht erhalten werden.





Bevor in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Außenwirkung konkrete technische Empfehlungen in Bezug genommen werden, trifft den Regelsetzenden die Verpflichtung, die Folgen der Verbindlichkeit im Hinblick auf die relevanten Folgen abzuschätzen. Dies betrifft neben der Sicherheit die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen.





Von bauordnungsrechtlichen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn die gewählte technische Lösung durch die Baubehörde in Form einer Abweichung genehmigt wird. Für den Fall, dass die gesetzlichen Schutzziele in gleicher Weise erreicht werden, wird empfohlen, dass die Genehmigung der Abweichung als gebundene Entscheidung ausgestaltet wird.



## **Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht**

### 7. Empfehlung

Vertragsparteien steht es frei, von den a.R.d.T. oder anderen technischen Regelungen abzuweichen, sofern es sich nicht um einen rechtlich zwingend einzuhaltenden Standard handelt. Damit vereinbaren die Parteien im Ergebnis einen höheren oder auch geringeren Standard. Angesichts der Rechts- und Vertragspraxis wird empfohlen, dass die Voraussetzungen für eine abweichende Regelung gesetzlich geregelt werden.



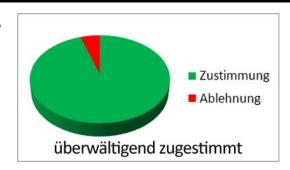
**DEUTSCHER** 

**BAUGERICHTSTAG e.V** 



## 8. Empfehlung

Technische Empfehlungen sind keine Erfahrungsregelungen. Eine technische Empfehlung beinhaltet eine Lösungspalette ohne Ausschließlichkeitsanspruch. Technische Empfehlungen erlauben auch andere technisch gleichwertige Lösungen. Die Annahme, dass nicht regelgerechte Lösungen einen Mangel vermuten lassen, ist aus technischer Sicht nicht gerechtfertigt. Wer die Beweislast zu einem behaupteten Mangel trägt, soll daher nicht (nur) die Abweichung von einer technischen Empfehlung darlegen und beweisen müssen, sondern auch, dass die von einer Empfehlung abweichende technische Lösung nicht wenigstens gleichwertig ist und damit den vom Besteller berechtigterweise zu erwartenden "Normalstandard" unterschreitet.



## Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht

### 9. Empfehlung

Eine DIN-Norm soll gem. der DIN 820 den Stand der Technik wiedergeben, mit dem Ziel, dass die Norm sich künftig als allgemein anerkannte Regel der Technik etabliert. Die Feststellung, wann eine Norm, die dem Stand der Technik entspricht, oder eine andere technische Regelung zu einer a.R.d.T. wird, ist praktisch nicht (mehr) möglich, da sich der technische Fortschritt weiter beschleunigt. Das gilt umso mehr, als vor allem rechtliche Vorschriften laufend neue Anforderungen schaffen, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit, etwa der energetischen Anforderungen an Gebäude.





Empfehlung: Die Frage, ob sich eine technische Regel in der Praxis bewährt hat, ist in vielen Bereichen kaum noch beweisbar oder eindeutig widerlegbar. Dies betrifft vornehmlich die Umsetzung technischer Standards.

Aus diesen Gründen sollte die tatsächliche Vermutung, wonach technische Regelungen a.R.d.T. sind, keine Anwendung mehr finden. Einer Änderung des BGB bedarf es insoweit nicht.





#### Arbeitskreisleiter:

RA Dr. Wolfgang Breyer, Stuttgart

#### **Stellvertreter:**

Prof. Dr. Shervin Haghsheno, Karlsruhe

#### Referenten:

RA Prof. Dr. Martin Jung, Berlin VRiKG Björn Retzlaff, Berlin

#### Thema des Arbeitskreises:

Mehrparteienverträge über eine integrierte Projektabwicklung: Vertragstyp und Haftungsfragen



## 1. Empfehlung

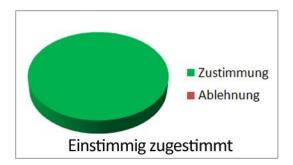
Empfehlung: Bei Mehrparteienverträgen im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV) handelt es sich um einen "Vertrag sui generis".





## 2. Empfehlung

Empfehlung: Bei Mehrparteienverträgen im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV) handelt es sich im Schwerpunkt um einen Austauschvertrag mit werkvertraglichem Charakter.





## 3. Empfehlung

Empfehlung: Im Bewusstsein, dass die Parteien bei der Umsetzung eines Bauprojekts individuelle Interessen haben, schafft der Mehrparteienvertrag im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV)
 Rahmenbedingungen, damit die Parteien zusätzlich die Erreichung vereinbarter, gemeinsamer Projektziele verfolgen. Daraus resultiert keine gemeinsame
 Zweckverfolgung im Sinne der Begründung einer BGB-Gesellschaft.





## 4. Empfehlung

Empfehlung: Im Hinblick auf die Akzeptanz durch den Markt wird den am Bau Beteiligten empfohlen, bei der Ausgestaltung von Mehrparteienverträgen im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV) in der Praxis darauf zu achten, dass die werkvertraglichen Elemente dessen Schwerpunkt bilden.





## 5. Empfehlung

Empfehlung: In einem Mehrparteienvertrag im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV) sollte grundsätzlich eine gemeinsame Risikotragung aller Parteien für die Haftung für Fehler vorgesehen werden.





## 6. Empfehlung

Empfehlung: Für die Parteien außer dem Bauherrn sollte in einem Mehrparteienvertrag im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV) die Risikotragung auf den jeweiligen vereinbarten individuellen Risikobeitrag begrenzt sein.





## 7. Empfehlung

Empfehlung: Für die Begrenzung dieser gemeinsamen Risikotragung in einem Mehrparteienvertrag im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV) kommen die folgenden Kriterien in Betracht:

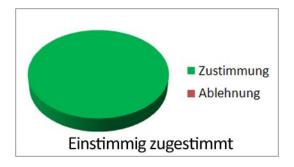
- Verschuldensgrad
- Art des Fehlers (Planung und/oder Ausführung)
- Zeitpunkt des Auftretens des Fehlers (Vor oder nach Abnahme)





## 8. Empfehlung

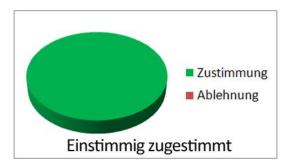
Empfehlung: Es wird empfohlen in einem Mehrparteienvertrag im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV) vorzusehen, dass es keine gemeinsame Risikotragung für grob fahrlässige und vorsätzliche Verursachung gibt.





## 9. Empfehlung

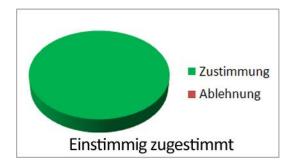
Empfehlung: Es wird empfohlen in einem Mehrparteienvertrag im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV) vorzusehen, dass es eine gemeinsame Risikotragung für Aufwendungen für die Beseitigung von Fehlern in der Planung gibt.





## 10. Empfehlung

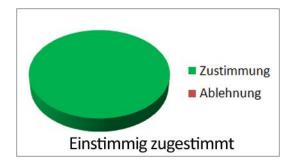
Empfehlung: Es wird empfohlen in einem Mehrparteienvertrag im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV) vorzusehen, dass es eine gemeinsame Risikotragung für Aufwendungen für die Beseitigung von Ausführungsfehlern aufgrund fehlerhafter Planung gibt.





## 11. Empfehlung

Empfehlung: Hinsichtlich Aufwendungen zur Beseitigung von Ausführungsfehlern, die nicht auf fehlerhafter Planung beruhen, wird empfohlen, in einem Mehrparteienvertrag im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV) über das Ob und das Maß der gemeinsamen Risikotragung projektspezifisch zu befinden.





## 12. Empfehlung

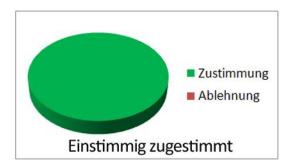
Empfehlung: Hinsichtlich Aufwendung zur Beseitigung von Fehlern, die nach Abnahme der Bauleistungen auftreten, wird empfohlen, in einem Mehrparteienvertrag im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV) über das Ob und das Maß der gemeinsamen Risikotragung projektspezifisch zu befinden.





## 13. Empfehlung

Empfehlung: Die Gestaltung des Mehrparteienvertrages im Rahmen der integrierten Projektabwicklung (IPA-MPV) muss sicherstellen, dass Ansprüche der Parteien des IPA-MPV gegenüber Dritten wie Auftragnehmern der Projektpartner (z.B. Nachunternehmer) oder Versicherungen trotz der internen Begrenzung der Haftung erhalten bleiben.





## Wir freuen uns, Sie am

## 23./24. Mai 2025

zum **10.** Deutschen Baugerichtstag begrüßen zu dürfen.